

zeit ausgebildet hatte, und der auch in der karolingischen Zeit noch andauerte.¹ Formell liegt hier keine Veränderung der Rechtsverhältnisse zugunsten der Bischöfe vor, wie sie aus I, 1 u. 2 KRUSCH hatte herauskonstruieren wollen. Trotzdem ist das Interesse der Bischöfe an diesem Wahlprotokoll nicht zu leugnen, denn der Merowingerkönig hat eine so unumschränkte Gewalt über seine Bischöfe beansprucht, daß er sich nicht selten überhaupt über jede kanonische Vorschrift hinwegsetzte, die in diesem Protokoll wenigstens formell gewahrt ist, und in dieser Beziehung ist Karl Martell als ein echter Nachfolger der Merowingerkönige aufgetreten.² Es leuchtet ein, daß in diesem Punkte das gemeinsame Interesse des Reiches und der Bischöfe nach Sicherheit und Ordnung vertreten wird. Energischer sind die Rechte des Bischofs in Buch II geltend gemacht worden, hier zeigt sich seine beherrschende Stellung in der Diözesanverwaltung und auch bei der Einrichtung neuer kirchlicher Institute.³ Diese bedeutende Stellung des Episcopats ist aber eine Erscheinung, die ebenso wie der Rückgang des reformierten Mönchtums an das Ende des 7. und an den Anfang des 8. Jh. gehört. In der ausgehenden Merowingerzeit sind die Bischöfe Hand in Hand mit den weltlichen Großen emporgestiegen und haben zuletzt eine vielfach recht unabhängige Machtposition im Staate erlangt.⁴ Auch innerhalb der Kirche hat der Prozeß der Feudalisierung der Bischöfe reißende Fortschritte gemacht, die Grundlagen des kriegerisch-priesterlichen Staates des Mittelalters wurden sichtbar.⁵ Die Politik Karl Martells, der auf Grund staatlicher Notwendigkeit rücksichtslos in die kirchlichen Besitzverhältnisse eingriff, hat das ihrige dazu beigetragen, der Unantastbarkeit des kirchlichen Eigentumsrechtes einen schweren Stoß zu versetzen. Während wir von den Merowingern nicht wissen, daß sie wenigstens amtlich zur Konfiskation von Kirchengut geschritten sind⁶, begann nunmehr ein allgemeiner Ansturm auf den kirchlichen

¹) Vgl. hierzu WEYL, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, Breslau 1888, S. 51 f; LOENING 2, 174. ²) Vgl. WEYL S. 56 f.; LOENING 2, 176 f. ³) LOENING 2, 76. ⁴) HAUCK KG, 1³+4, 392 f.

⁵) Es ist bekannt, daß die Merowinger ebenfalls in der verschiedensten Form Kirchengut für ihre Zwecke in Anspruch nahmen, besonders für Prekarien, vgl. LOENING 2, 687 f., indessen wurden doch gewisse rechtliche Rücksichten genommen, die Außerachtlassung derselben und die Einziehung der Kirchengüter von Staats wegen ist charakteristisch für das Vorgehen Karl Martells, vgl. HAUCK, KG, 1³+4, 415.

⁶) RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 2^o, 3 f.